

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hummelsterstraße/Hochdahler Straße;
2. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 A, 4. Änderung für den Bereich Hummelsterstraße/Hochdahler Straße;
3. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 32 A, 7. Änderung für den Bereich Beethovenstraße 50 - 64
4. Satzung vom 05.07.2004 über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Hilden über die Festlegung der Gemeindegebietsteile unter Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
5. Nachmalige Herstellung der Fabriciusstraße gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes
6. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der vom Rat der Stadt Hilden beschlossenen Schöffenvorschlagslisten
7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffen/-innen und Jugendhilfsschöffen/-innen

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINNÜTZIGEN JUGENDWERKSTATT HILDEN GMBH

8. Jahresabschluss 2003

Jahrgang	11
Nr.	16
Datum	19.07.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						.			15.	13.	03	15**.
Haupt- und Finanzausschuss											24.	
Personalausschuss							21.					
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungs-A.							21.				29.	
Stadtentwicklungsausschuss							21.		08.		10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												09.
Kulturausschuss												01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss												02.
Ausländerbeirat												
Kinderparlament												14.
Jugendparlament												16.

*Gemeinsame Sitzung STEA + WifoWifo
**Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hummelsterstraße/ Hochdahler Straße;

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.07.2004 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, und 2029 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

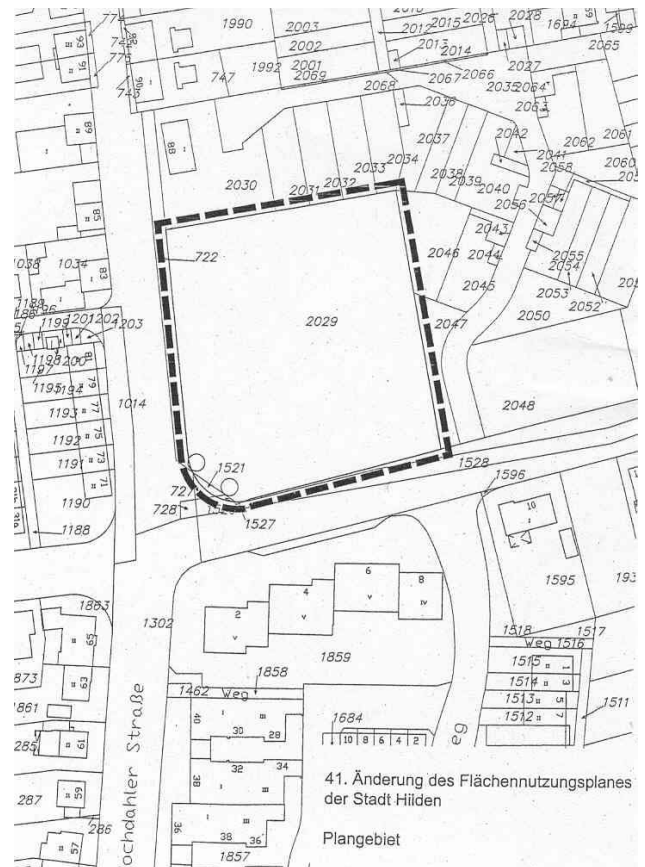
Mit der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes soll Planungsrecht für den Bau eines Seniorenzentrums (Fläche für Gemeinbedarf für soziale Zwecke: Senioreneinrichtung) geschaffen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 09.07.2004

Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.07.2004

Der Bürgermeister
Günter Scheib

**2. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 A,
4. Änderung für den Bereich Hummelsterstraße/ Hochdahler
Straße;**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.07.2004 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, 1527, 727, 728, 2029 und teilweise die Flurstücke 1528, 722, 1303 und 1927 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A soll Planungsrecht für den Bau eines Seniorenzentrums geschaffen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

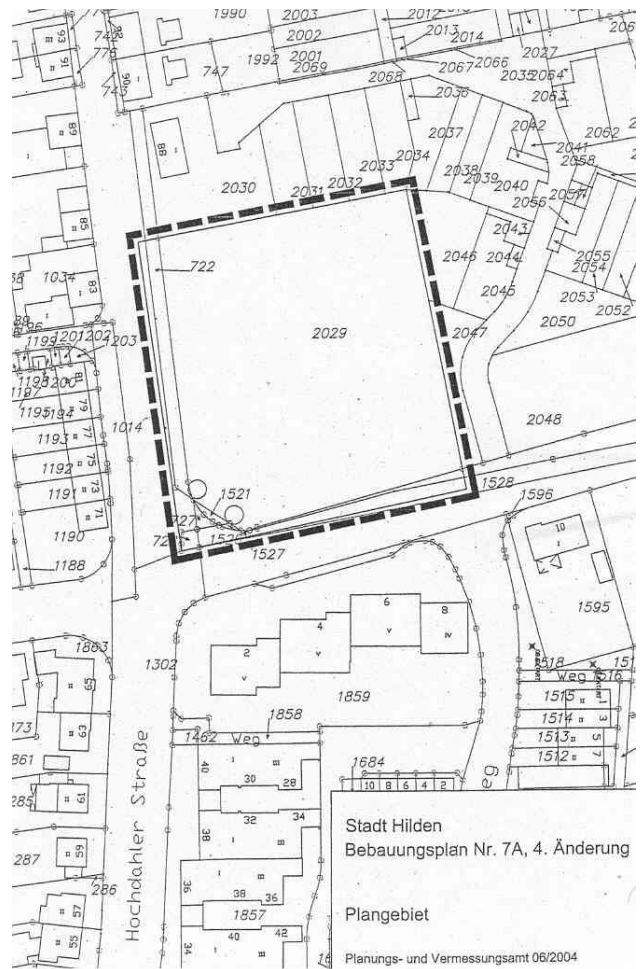
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 09.07.2004
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.07.2004
Der Bürgermeister
Günter Scheib



**3. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 32 A, 7. Änderung für
den Bereich Beethovenstraße 50 - 64**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 23.06.2004 die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1169, 1443, 1444, 1439, 1176 sowie teilweise das Flurstück 1442 der Flur 7 Gemarkung Hilden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom Mai 2004 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

26.07.2004 bis einschließlich 17.09.2004

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

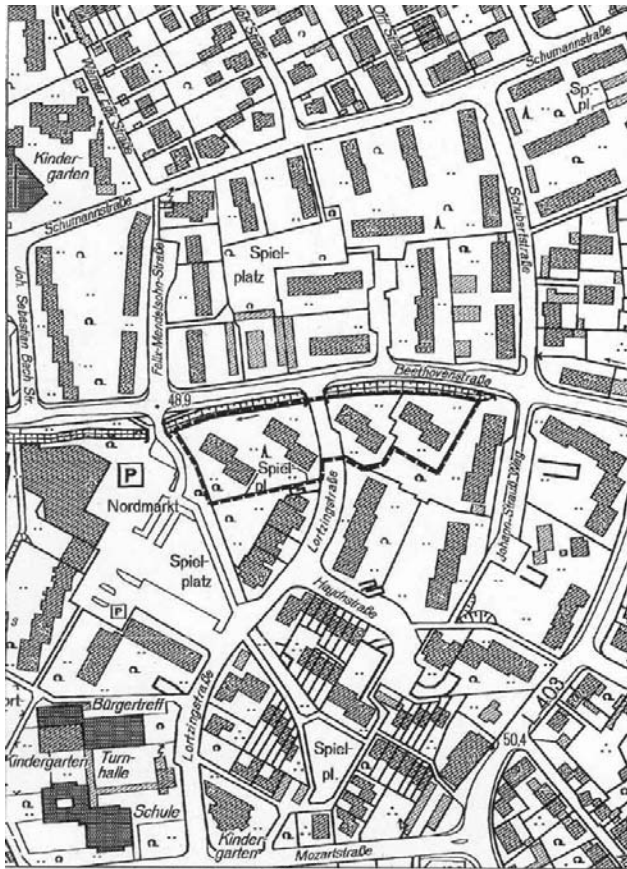
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 12.07.2004
Der Bürgermeister
G. Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 12.07.2004
Der Bürgermeister
G. Scheib



Bebauungsplan Nr. 32 A, 7. Änderung

4. Satzung vom 05.07.2004 über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Hilden über die Festlegung der Gemeindegebietsteile unter Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S.160), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV.NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV.NRW. 2000 S.439), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Hilden werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NW festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I – engerer Innenstadtbereich
- Gemeindegebietsteil II – erweiterter Innenstadtbereich und
- Gemeindegebietsteil III – übriger Stadtbereich.

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen

Gemeindegebietsteil I –

östlich der Neustraße, zwischen Benrather Straße und Itter, südlich der Benrather Straße, Berliner Straße bis Walder Straße, westlich der Gartenstraße und Am Holterhöfchen, nördlich der Straße Am Feuerwehrhaus, westlich der Kirchhofstraße bis zur Trasse Bahnlinie DBAG Düsseldorf/Solingen-Ohligs, dann nördlich entlang dieser Trasse in westlicher Richtung über die Hofstraße, ProActiv Platz, Neustraße bis zur Itter.

Gemeindegebietsteil II –

über die Schillerstraße, entlang östliche Seite der Bahnhofsallee, weiter südlich der Körnerstraße, Immermannstraße, Luisenstraße, Augustastraße, Hagdornstraße, Hummelsterstraße bis zum Ost-West-Ring, westlich des Ost-West-Ring bis zur Trasse Bahnlinie DBAG Düsseldorf/Solingen-Ohligs, nördlich der Trasse Bahnlinie DBAG Düsseldorf/Solingen-Ohlig, ab Pungshausstraße in westlicher Richtung zur Baustraße, nördlich der Baustraße über die Richrather Straße bis zur Uhlandstraße, nördlich der Uhlandstraße bis zur Hofstraße, diese in nördlicher Richtung bis zur der Trasse Bahnlinie DBAG Düsseldorf/Solingen-Ohligs.

Gemeindegebietsteil III –

übriger Stadtbereich, soweit nicht dem Gemeindegebietsteil I oder II zugeordnet.

- (3) Die Abgrenzungen der Gemeindegebietsteile I und II sind in dem beigelegten Plan (**siehe Anlage 1 des Amtsblattes**) durch folgende Umrandungen dargestellt:

Gemeindegebietsteil I – punktierte Linie

Gemeindegebietsteil II – getrichelte Linie

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

In dem Gemeindegebietsteil I auf	8.440,00 €
In dem Gemeindegebietsteil II auf	4.220,00 €
In dem Gemeindegebietsteil III auf	3.165,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Hilden vom 05.07.2004 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile unter Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05. Juli 2004
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Nachmalige Herstellung der Fabriciusstraße gemäß § 8 KAG NW sowie Bildung eines Abrechnungsgebietes

Der Rat der Stadt Hilden hat am 14.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 KAG NW wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung der "Fabriciusstraße" ermittelt und abgerechnet.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Planung sind im Zuge der Ausbaumaßnahme folgende Änderungen zum Tragen gekommen:

- Wegfall einer Aufpflasterung
- Wegfall eines Baumstandortes
- Beseitigung eines Baumes
- Materialänderung an Parkbuchten u.ä.
- Zusätzliche Sperreinrichtungen

Alle von der Anlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hilden vom 24.05.1985 in der derzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die nachmalige Herstellung der Anlage wurde im Januar 2004 abgeschlossen.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage „Fabriciusstraße“:

Flur: 51 Flurstücke: 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 324, 325, 121, 331, 125, 127, 128, 129, 360, 135, 136, 137, 359, 358, 140, 141, 142

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 15.07.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der vom Rat der Stadt Hilden beschlossenen Schöffenvorschlagslisten

1. Die Vorschlagsliste der Stadt Hilden für die Wahl von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen der Wahlzeit 2005 - 2008 für die Strafkammern des Landgerichtes und das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf wird für die Dauer vom 21.07.2004 bis 28.07.2004 öffentlich aufgelegt.

2. Die Vorschlagsliste der Stadt Hilden für die Wahl von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen der Wahlzeit 2005 - 2008 für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Langenfeld wird für die Dauer vom 21.07.2004 bis 28.07.2004 öffentlich aufgelegt.

3. Die Vorschlagsliste der Stadt Hilden für die Wahl von Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen der Wahlzeit 2005 - 2008 für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Langenfeld wird für die Dauer vom 21.07.2004 bis 28.07.2004 öffentlich aufgelegt.

4. Die vorgenannten Vorschlagslisten liegen im Auflagezeitraum im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 213, in den nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:	Montag	9.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 17.30 Uhr
	Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

5.
Gegen jede der aufgelegten Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die entsprechende Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hilden, den 19. Juli 2004
Günter Scheib
Bürgermeister

7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffen/-innen und Jugendhelfsschöffen/-innen

„Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.2004 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffen/-innen und Jugendhelfsschöffen/-innen für die Wahlperiode 2005 – 2008 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 19.07.2004 bis 26.07.2004 im Jugendamt, Am Rathaus 1, Zimmer U 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 02.08.2004 schriftlich oder zu Protokoll gegeben Einspruch erhoben werden.“

Hilden, 14.07.04
Der Bürgermeister
Günter Scheib

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINNÜTZIGEN JUGENDWERKSTATT HILDEN GMBH

8. Jahresabschluss 2003

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH hat am 03.06.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

26. Juli bis 30. Juli 2004

im Rathaus, Zimmer 329

gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 1c zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer, Heinz Schneider von der AGENS Revisions und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, hat am 20.02.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen

Jugendwerkstatt Hilden Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hilden, den 06. Juli 2004
gez. O. Schüren
Geschäftsführer